

Studium gewählt, mithin gewußt, daß keine sie irgend sicher stellende gesetzliche Bestimmung existirt, und sich deshalb alle Nachtheile ihrer eigenen freien Wahl selbst zuzumessen, ihnen ist also nicht zu helfen. Anders aber steht es mit Denen, welche sich vor dem Erscheinen der Advocatenordnung dem Studium der Jurisprudenz der Advocatur halber gewidmet haben. Ihnen hat jede Ahnung davon fehlen müssen, daß die Bestimmung des §. 5 der Advocatenordnung je einmal zur Geltung kommen könne, sie haben im gutem Glauben, daß wenigstens eine bestimmte Zahl jährlich als Advocaten immatriculirt werde, das Studium erwählt. Auf sie kann man diese Bestimmung daher nicht ohne Härte unbedingt anwenden. Es spricht die Billigkeit dafür, daß für sie eine bestimmte Zeit festgestellt werde, wann sie die Advocatur erlangen sollen und können. In dieser Beziehung habe ich einen Antrag gestellt, der wohl als besonderer Paragraph in den Entwurf aufgenommen werden mußte, und dahin lautet:

„Diejenigen bei Advocaten arbeitenden Rechtsandidaten, deren Probefchriften zur Zeit der Publication dieser Advocatenordnung bereits approbirt sind, werden nach Verfluß von 5 Jahren, von Approbation der Probefchriften an gerechnet, dafern es nicht früher schon geschehen, auf Ansuchen als Advocaten immatriculirt, vergl. übrigens §. 2.“

Es ist das nicht etwa der Antrag, der schon bei §. 5 von mir gestellt, von der Kammer aber verworfen worden ist. Dieser war ganz allgemein, er betraf sowohl die jetzigen, als die künftigen Rechtsandidaten, Staatsdiener und Nichtstaatsdiener. Mein jetziger Antrag ist ein bedeutend restringirter, er berücksichtigt bloß die bei Advocaten arbeitenden Rechtsandidaten, deren Specimina bereits approbirt sind, und schließt die Staatsdiener, welche sich eher etwas gedulden können, aus. Es ist also ein neuer ganz anderer als der von mir zu §. 5 gestellte Antrag und deshalb auch jetzt noch zulässig.

Präsident Dr. Haase: Mir scheint, als ob der eben vorgetragene Antrag bereits in einem, früher bei diesem Gesetz von demselben Herrn Abgeordneten gestellten, von der Kammer aber nicht angenommenen Antrag enthalten sei, ich habe jedoch die Entscheidung darüber der Kammer zu überlassen.

Abg. Dr. Hertel: Das würde ich doch nicht finden. Ich weiß zwar noch nicht, ob ich mich bewegen finden würde, dem Antrag beizutreten, indem ich erst die Erklärung der Staatsregierung darüber abwarten würde, wie groß die Zahl der Rechtsandidaten ist, deren Specimina bereits approbirt vorliegen, um danach zu bemessen, welchen Einfluß die Annahme jenes Antrags auf die Anzahl der Sachwalter in der nächsten Zeit haben würde. Aber ich glaube doch, daß der Antrag wesentlich von dem vorigen verschieden ist. Er läßt die Nachtheile, welche man von dem frühern besorgt hat, nicht erwarten.

(Der Herr Staatsminister v. Beust tritt ein.)

Abg. Wittner: Ich würde mich auch in der Richtung auszusprechen haben, daß der gegenwärtige Antrag des Abg. Haberkorn doch ein anderer zu sein scheint, als der früher von ihm ausgegangene und von der Kammer verworfene. Wenn ich recht verstanden habe, so bezieht sich sein gegenwärtiger Antrag auf die Rechtsandidaten, welche bei Advocaten arbeiten, der frühere ging aber meines Wissens auf alle Rechtsandidaten. Das scheint mir doch ein wesentlicher Unterschied zu sein. Der frühere Antrag ist das majus, der jetzige ist das minus, und es scheint mir, daß, wenn wir auch das majus abgelehnt haben, doch immer noch das minus annehmen können.

Referent Abg. v. König: Durch Dasjenige, was der Abg. Wittner geäußert hat, gelange ich gerade zu der gegenheiligen Schlussfolgerung. Wenn der frühere abgeworfene Antrag, als das Größere, das Geringere in sich schließt, so ist gleichzeitig auch über das Geringere mit abgestimmt worden. Die Kammer hätte damals einen Unterschied machen müssen und sich vorbehalten, wenn das Größere abgeworfen würde, für das Geringere sich zu erklären. Sie hat aber durch ihren Beschluß Beides abgeworfen und somit glaube ich, daß man auf den Antrag als einen bereits abgethanen nicht zurückkommen kann. Was die Sache selbst anlangt, so ist es allerdings sehr schwer, irgend einem zu Gunsten der Rechtsandidaten in Vorschlag gebrachten Antrage entgegen zu treten. Es wünscht gewiß Jedermann den jungen Leuten, welche sich nun einmal der Rechtswissenschaft gewidmet haben, ein möglichst baldiges Einrücken in ihre volle Wirksamkeit. Allein ich muß doch wiederholen, wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Will man den Advocatenstand überhaupt auch äußerlich besser stellen, will man ihm genügende Subsistenzmittel verschaffen, ohne daß er zu Nebenbeschäftigungen zu greifen braucht, nun so giebt es keinen andern Ausweg, als die Zahl der Advocaten zu beschränken, wie dies in andern Ländern längst der Fall gewesen ist. Nur beiläufig gehe ich noch auf eine Aeußerung ein, die gethan worden ist, als würde die Zahl der zu immatriculirenden Advocaten lediglich vom Justizministerium abhängen, das ist nicht der Fall, nachdem wir den Zusatz zu §. 49 beschlossen haben, daß allemal die Entschliessung hierüber unter dem Beirath der Advocatenkammer gefaßt werden soll.

Präsident Dr. Haase: Ich habe zu bemerken, daß die geehrten Sprecher sich jetzt lediglich an die Frage zu halten und darüber sich zu äußern haben, ob der Antrag des Abg. Haberkorn mit den bereits gefaßten Beschlüssen zu vereinbaren oder als bereits von der Kammer abgelehnt zu betrachten sei.

Abg. Dr. Wahle: Ich kann mit Dem, was der Herr Referent auf das Formelle geäußert hat, nicht einverstanden sein; ich glaube, es wird die Entscheidung darüber durch die Kammer zu erfolgen haben und die wird erfolgen, wenn